

**Freigabebescheinigung**  
FSK FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE DER FILMWIRTSCHAFT GmbH

Prüf-Nr.: 115 837      K  
35mm/Digital

Der Film                    "The Strangers"  
                                  (CS - Farbfilm)

Originaltitel                THE STRANGERS

Hersteller                 Rogue Pictures / Intrepid Pictures / Vertigo Entertainment /  
                                  Mandate Pictures

Verleiher                  Kinowelt Film Entertainment GmbH, Leipzig

Ursprungsland             USA

Herstellungsjahr         2008

Laufzeit                    85            Min.            -            Sek.            bzw.            2338

wurde im Auftrag der Obersten Landesjugendbehörden von der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH § 11 i.V.m. § 14 JuSchG geprüft. Die Prüfung hatte das Ergebnis, daß der Film zur öffentlichen Vorführung vor Kindern und Jugendlichen nicht freigegeben werden kann. Die Prüfung hatte das Ergebnis

**"Keine Jugendfreigabe"**

Der Film darf an allen Tagen des Jahres (einschließlich der gesetzlich geschützten Stillen Feiertage) öffentlich vorgeführt werden.

28.10.2008

Wiesbaden, den



Die Altersfreigabe-Empfehlung der FSK Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH wird von den Obersten Landesjugendbehörden gemäß Artikel 1 der Ländervereinbarung vom 13.03.2006 (BAnz. 2006 S. 1994) als eigene Entscheidung übernommen.

Die für die Freigabe und Kennzeichnung von Filmen und mit Filmen programmierten Bildträgern federführende Oberste Landesjugendbehörde  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz,  
im Auftrag

(Ständiger Vertreter der Obersten Landesjugendbehörden)



Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Übernahmeentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 55116 Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagfrist (Abs. 1) nur dann gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist bei dem Verwaltungsgericht eingegangen ist.